# **Satzung**

# des Fördervereins für die Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen

# § 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen mit dem Zusatz e.V
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Er hat den Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Er ist korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V.

# § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des Wohlfahrtswesens sowie mildtätiger Zwecke durch die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Frankfurt
  - (a) zur Förderung der Betreuung straffällig gewordener Frauen, ihrer Kinder und Angehörigen,

und

- (b) zur Förderung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Theoriebildung über Frauenkriminalität und die Sozialintegration straffällig gewordener Frauen, ins-besondere durch die Förderung von Fachveranstaltungen und die Förderung oder Herausgabe von Fachpublikationen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Spenden und anderen Mitteln, die die Existenz der "Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen" in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main sicherstellen, und durch ideelle Förderung derselben in Form von Öffentlichkeitsarbeit.

#### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke".
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Soweit von der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main im Zuge einer rationellen Verwaltung Sach- und Personalmittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese lediglich zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

# § 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als Mitglieder beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist möglich als förderndes Mitglied und als Ehrenmitglied. Über den Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen. Fördernde Mitglieder können gleichzeitig auch Ehrenmitglieder sein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 7) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vor-stand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag über ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mit-teilung des Ausschlusses der Rechtsweg beschritten werden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die fördernden Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, sich zu Wort zu melden, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die fördernden Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der, Mitgliederversammlung (§ 10). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

# § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.der Vorstand
- 2.das Kuratorium
- 3.die Mitgliederversammlung

#### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus einer/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister/in und einem/r Schriftführer/in. Bei Bedarf können weitere Stell-vertreter/innen und Beisitzer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch eine/n dieser beiden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmit-glieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 2. die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- 3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und die Leitung der Mitglieder-versammlung,
- 4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- 5. die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Berufung von Ehrenmitgliedern,
- 6. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

- (6)Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen; die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen und mindestens drei Mitglieder darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu unterstützen.
- (2) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins in besonderer Weise verbunden sind und für ihn in der Öffentlichkeit wirken können.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen oder abberufen. Sie bleiben bis zur Abberufung oder bis zum Rücktritt im Amt. Sie erhalten mit der Berufung in das Kuratorium den Status eines Ehrenmitglieds.
- (4) Der Vorstand beruft das Kuratorium in der Regel einmal im Jahr ein. Darüber hinaus muss er es einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangt.

# § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1.Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des/der Schatzmeisters/in,
- 2. Entlastung des Vorstandes,
- 3. Wahl des neuen Vorstandes,
- 4. Mitgliedsbeiträge (siehe § 5 Absatz 2),
- 5. Satzungsänderungen,
- 6. Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitglieder-versammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen und Personenvereinigungen können nur eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in entsenden.

# § 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.

#### § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.